Die versicherungsrechtliche Bedeutung der Magenerweiterung

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Medizinischen Doktorwürde

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Von

Joseph Grunwald

Assistenzarzt in Berlin

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Tag der Promotion: 24. Juni 1921

Emil Ebering, Berlin NW. 7, Mittelstraße 29.

Gedruckt mit Genehmigung
der
Medizinischen Fakultät der Universität Berlin

D e k a n: Prof. Dr. **Rubner**
R e f e r e n t e n: Priv.-Doz. Dr. **Bürger**
Prof. Dr **His**

Bei der Feststellung der versicherungsrechtlichen Bedeutung der Magenerweiterung gilt es, die Gesichtspunkte darzutun, die für eine versicherungsärztliche Beurteilung dieser Erkrankung in der staatlichen und privaten Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung und in der öffentlichen und privaten Lebensversicherung maßgebend sein sollen. Je nach Art und Intensität spielt die Magenerweiterung in den einzelnen Versicherungsarten eine verschiedene Rolle.

Krankenversicherung: In den meisten Fällen der Erkrankung wird Arbeitsunfähigkeit und Notwendigkeit ärztlicher Behandlung anzuerkennen sein. Alle einigermaßen in die Erscheinung tretenden Dilatationen machen wegen der hochgradig gestörten Ernährungsmöglichkeit des Organismus die Ausübung einer anstrengenden Berufsarbeit unmöglich. Meist wird auch ambulante Behandlung nicht angängig sein, da die notwendigen therapeutischen Maßnahmen längere Zeit strikte und unter genauer Beobachtung durchgeführt werden müssen.

Unfallversicherung: Das Trauma spielt in der Aetiologie der Magenerweiterung eine nicht gerade große Rolle. Immerhin aber gibt es Fälle, bei denen die Erkrankung mittelbar oder unmittelbar auf einen Unfall zurückgeführt werden kann und eine dementsprechende versicherungsmedizinische Auslegung erfahren muß. Nach Stern kommt eine traumatische Magenerweiterung zustande, 1. durch Lähmung der Muskulatur (akute Magenerweiterung), 2. durch Verengerung des Pylorus (Narbenstenose, perigastritische Verwachsungen, Kompression des Pylorus). Auch die beiden wichtigsten aetiologischen Faktoren der Gastrektasie, das Ulcus und Carcinoma ventriculi, haben Beziehungen zum Trauma.

Invaliden- und Angestelltenversicherung: Die atonischen Dilatationen werden selten die Erwerbsfähigkeit bis zu der vom Invalidengesetz bezeichneten Grenze herabsetzen. Anders bei den auf Pylorusstenose beruhenden! Bei bösartigen Stenosen ist ja Invalidität selbstverständlich; bei den relativ gutartigen wird es darauf ankommen, ob die durch sie hervorgerufene Magenerweiterung den allgemeinen Ernährungs- und Kräftezustand in deutlich erkennbarer Weise beeinflußt hat. Vorübergehende

Invalidität wird bei der Magenerweiterung selten eintreten. Oft wird sich der ärztliche Begutachter über die zu erwartende Wirkung einer etwaigen Operation, wodurch das Eintreten der Erwerbsunfähigkeit vermieden werden könnte, zu äußern haben.

Lebensversicherung: Die Entscheidung über die Aufnahme eines an Gastrektasie Erkrankten ist abhängig zu machen von der Art und den Grad der Erkrankung, unter Berücksichtigung von Momenten mehr allgemeiner Natur, wie äußerer Verhältnisse des Antragstellers, Konstitution, Geschlecht, Alter, Beruf, Lebensweise u. a. Geringe atonische Dilatationen geben keinen Grund zur Ablehnung, vorausgesetzt, daß von den andern genannten Faktoren keine ungünstige Beeinflussung der Lebenserwartung zu befürchten ist. Stärkere atonische Dilatationen werden aber zum mindesten eine Zurückstellung des Antrags bedingen. Antragsteller mit Stauungsektasien sind immer abzulehnen, da es sich hier um organische Erkrankungen handelt, die meist ihrer Natur nach von selbst nicht reparabel sind, und die auch bei gutartigen Stenosen die Lebenserwartung verschlechtern.

Militärversorgungswesen: Die Neuerwerbung organischer Magenkrankheiten während des Kriegsdienstes ist nach allgemeiner ärztlicher Erfahrung etwas Seltenes. Immerhin können aber beide Formen der Erkrankung, sowohl die atonischen Dilatationen wie auch die sekundären, oder wenigstens eine eingetretene wesentliche Verschlimmerung derselben auf Kriegseinwirkungen zurückgeführt werden und müssen dann eine dementsprechende Begutachutng erfahren.

Lebenslauf.

Ich, Joseph Grunwald, bin am 8. Mai 1895 als Sohn des Lehrers J. Grunwald in Samplatten, Kreis Ortelsburg, Ostpr., geboren.

Von 1901—1904 besuchte ich in Braunsberg, Ostpr., die Seminarübungsschule und von 1904—1913 das humanistische Gymnasium daselbst, das ich im Februar 1913 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ostern 1913 bezog ich die Universität München, um Medizin zu studieren, Herbst 1913 die Universität Berlin. Oktober 1917 bestand ich die ärztliche Vorprüfung in Berlin. Herbst 1920 die ärztliche Prüfung daselbst. November 1920 erhielt ich die Approbation. Vom 1. 1. 1921 war ich als Volontärarzt im städtischen Krankenhaus Charlottenburg-Westend tätig, seit 15. 6. 1921 bin ich Assistenzarzt am Krankenhaus Nordend in Berlin-Niederschönhausen.